



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-243/2012-19

Ggst.: Mathias und Brigitte Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 457 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 21. Juni 2013

**„Mathias und Brigitte Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 457 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Lang, 8403 Lang Nr. 6, vom 4. September 2012, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Mathias und Brigitte Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring, „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 457 Mastschweinen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 4. September 2012, eingelangt am 10. September 2012, hat die Gemeinde Lang als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Mathias und Brigitte Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring, „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 457 Mastschweinen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 22. Mai 2012,
- Beschreibung der Lüftungsanlage der Firma Schauer Agronomic GmbH vom 31. August 2011,
- Immissionsgutachten von Ing. Mag. Walter Huber vom 16. August 2012,
- Einreichplan der Oswald Haus GmbH vom 6. Oktober 2011,
- Web-GIS-Lageplan.

II. Am 4. Oktober 2012 wurde die Gemeinde Lang um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) zur Ausführung kommt. Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 21. November 2012 beantwortet.

III. Am 21. November 2012 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Steht das Vorhaben von Mathias und Brigitte Stoisser (861 Mastschweineplätze und 37 Zuchtsauenplätze) mit den unter Punkt III. der Kurzbeschreibung des Vorhabens (vgl. den Sachverständigenauftrag) angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern der räumliche Zusammenhang bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Mathias und Brigitte Stoisser (861 Mastschweineplätze und 37 Zuchtsauenplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

IV. Mit der Eingabe vom 17. Dezember 2012 hat die Gemeinde Lang geänderte Angaben bezüglich des Tierbestandes des landwirtschaftlichen Betriebes Augustin, Dexenberg 23, gemacht (42 statt 70 Mastschweine; 5 statt 25 Zuchtsauen).

V. Am 20. Dezember 2012 wurde dem Amtssachverständigen für Luftreinhaltung der geänderte Sachverständigenauftrag (vgl. vorstehenden Punkt A) III.) übermittelt.

VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 23. Jänner 2013 wie folgt Befund und Gutachten erstattet.

Im Befund wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

„Nach Realisierung des Bauvorhabens Stoisser kommt es zu einer Steigerung der Geruchsintensität von wahrnehmbar auf stark wahrnehmbar auf der Parzelle .70. Die zeitliche Dauer der Geruchsimmissionen bleibt gleich (33,5% der Jahresstunden), jedoch sind davon künftig 8,7% nicht nur wahrnehmbar, sondern stark wahrnehmbar.

Auf den Parzellen 862, .87 kommt es zu einer Intensitätssteigerung um 8,7 % der stark wahrnehmbaren Gerüche. Ist-Maß 17,5% wahrnehmbare und 16% stark wahrnehmbare Gerüche; Prognose-Maß 8,8 % wahrnehmbare und 24,7% stark wahrnehmbare Gerüche.

Auf der bebauten Freilandparzelle 545/2 kommt es zu einer Intensitätssteigerung um 18,8%. Ist-Maß 18,8% wahrnehmbare und 10 % stark wahrnehmbare Gerüche. Prognose-Maß 28,8% stark wahrnehmbare Gerüche.

Auf den Parzellen .83 und .72 kommt es durch das eingereichte Bauvorhaben zu einer zeitlichen Zunahme der Geruchsimmissionen. Parzelle 83: Ist-Maß 8,8% wahrnehmbare und 16% stark wahrnehmbare Gerüche; Prognose-Maß 17,5% wahrnehmbare und 16% stark wahrnehmbare Gerüche. Parzelle .72: Ist-Maß 16% wahrnehmbar und 8,8 % stark wahrnehmbar. Prognose-Maß: 24,7% wahrnehmbar und 8,8 % stark wahrnehmbar.

Das Erweiterungsvorhaben Stoisser auf der Parzelle Nr. 61 der KG Schirka mit 457 Mastschweinen ist so situiert, dass dessen Geruchsimmissionen sich mit jenen der Betriebe Menhart und Fröhlich überlagern. Es ergeben sich daher Geruchs-Kumulationen mit diesen Betrieben. Daher ist zu erwarten, dass sich aus dem Erweiterungsvorhaben Stoisser erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.“

In seinem Gutachten stellt der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Folgendes fest:

„Die Landwirte Mathias und Brigitte Stoisser planen die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um 457 Mastschweine.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 2) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- *ad 1) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.*
- *ad 2) Das gegenständliche Vorhaben von Mathias und Brigitte Stoisser (Erweiterung um 457 Mastschweine) steht mit den umliegenden Stallungen Menhart und Fröhlich in einem räumlichen Zusammenhang. Begründung: Die Gerüche aus dem Erweiterungsvorhaben Stoisser auf der Parz. 61 tangieren künftig Grundstücke, die schon von Gerüchen aus den Tierhaltungen der Hofstellen Menhart, (Dexenberg 29) und Fröhlich (Dexenberg 36) beaufschlagt werden.*
- *Ad 3) Mit dem Erweiterungsvorhaben des Betriebes Stoisser auf der Parzelle Nr. .61 der KG Schirka mit 457 Mastschweinen ist zu erwarten, dass die davon ausgehenden Geruchsimmissionen sich mit jenen der Betriebe Menhart und Fröhlich noch weiter*

überlagern. Es ergeben sich daher vermehrte Geruchs-Kumulationen mit diesen Betrieben. Aufgrund der erheblichen Erweiterung der Mastschweinehaltung ergibt sich sowohl eine Ausdehnung der Geruchsschwelle als auch der Belästigungsgrenzen in das benachbarte Umfeld. In Verbindung mit den nachbarschaftlichen Tierhaltungsbetrieben wird es künftig auf 6 Parzellen entweder zu Geruchsintensitätssteigerungen oder zu häufigeren Auftreten von Gerüchen kommen. Daher ist zu erwarten, dass aus dem Erweiterungsvorhaben Stoisser erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.“

VII. Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Mit Schreiben vom 7. Februar 2013 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Ehegatten Stoisser betreiben auf dem Standort 8403 Dexenberg 27 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit 404 Mastschweinen und 37 Zuchtsauen. Der Tierbestand soll um 457 Mastschweine erweitert werden. Im Nahbereich sind weitere Intensivtierhaltungen vorhanden, welche allesamt im ausgewiesenen Dorfgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E) ausgeübt werden. Durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben wird in Kumulation mit den Betrieben Menhart, Haberl und Fröhlich der Schwellenwert der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 überschritten, sodass zu klären ist, ob dadurch mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei insbesondere die Auswirkungen in Hinblick auf den Schutzzweck des Siedlungsgebietes (Kategorie E) maßgeblich sind.

Der ASV für Luftreinhaltung kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die Erweiterung der Mastschweinehaltung Stoisser durch den räumlichen Zusammenhang mit den Tierhaltungen Menhart und Fröhlich sowohl eine Ausdehnung der Geruchsschwelle als auch der Belästigungsgrenze ergibt und künftig auf 6 Parzellen intensivere oder häufigere Geruchswahrnehmungen zu erwarten sind. Fünf der betroffenen Parzellen liegen im Siedlungsgebiet, eine Parzelle ist im Freiland situiert. Die Nachbarn werden künftig durchwegs mit Geruchsbelastungen konfrontiert, die über den von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften empfohlenen Zumutbarkeitskriterien liegen. Diese Empfehlung geht bei Gesamtgeruchsbelastungen von mehr als 8% der Jahresstunden und bei stark wahrnehmbaren Gerüchen von mehr als 3% der Jahresstunden von einer Unzumutbarkeit aus. Diese Kriterien werden durch das geplante Erweiterungsvorhaben Stoisser in Kumulierung mit den bestehenden Tierhaltungen Menhart und Fröhlich bei weitem übertroffen. Es ergibt sich daher klar, dass die Anrainer durch zumindest das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt werden. Aufgrund der vielen Stunden, die durch stark wahrnehmbare Gerüche belastet sind, ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung möglicherweise auch gesundheitlich beeinträchtigt wird. Aufgrund dieser erheblichen schädlichen belästigenden und belastenden Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Nachbarn ist jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Behörde möge im Einzelfall feststellen, dass für das Vorhaben der Ehegatten Stoisser, die bestehende Schweinehaltung um 457 Mastschweine zu erweitern, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

IX. Am 15. Februar 2013 wurde von Herrn Mathias Stoisser folgende Stellungnahme abgegeben:

„

Sie haben uns das Informationsschreiben vom 1. Feb. 2013 zugesandt, welches am 6. Feb. bei uns eingelangt ist.

Zusätzlich haben wir den Bericht von Hr Triller bei der Gemeinde erhalten.

Im Schlusssatz kommt Hr Triller zum Schluss, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Dabei wird aber nicht festgehalten um welche Auswirkungen es sich dabei handelt. Nachdem im Verlaufe des Bauverfahrens von der medizinischen Sachverständigen festgestellt wurde, dass keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen aus unserem Projekt zu erwarten sind, müsste es sich um andere Wirkungen auf die Umwelt handeln. Auch kann es sich nicht um verschiedene oder gar falsche Daten handeln, da Hr Triller zu nahezu den gleichen Ergebnissen wie im vorliegenden Immissionsgutachten kommt. (Es besteht anscheinend eine unterschiedliche Ansicht bei der Beurteilung der Höhe der Austrittsöffnung bei der horizontalen Ausblasung, die aber nicht entscheidungsrelevant ist.)

Es entzieht sich daher unserem logischen Verständnis, dass bei einer Geruchszahl aller in die Betrachtung einbezogenen Betriebe (Stoisser, Menhart, Fröhlich) von $G = 218$ eine UVP Prüfung als erforderlich angesehen werden soll, wenn bei Einzelbetrieben mit gleicher Geruchszahl im Dorfgebiet anderer Gemeinden (GZ.:FA10A-78Ke2/2008-13) ein einzelner Betrieb trotz nahem Wohngebiet nicht UVP-pflichtig festgestellt wird.

Weiters ist unter dem Gesichtspunkt einer gleichenden Beurteilung aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips nicht einsichtig, dass bei weiteren grundsätzlich ähnlichen örtlichen Voraussetzungen andere Maßstäbe angewendet werden.

Unter Bezug auf den UVP Feststellungsbescheid GZ: FA13A-11.10-185/2011-13 ist es nicht einsichtig, dass beim vergleichbaren Fall bei einer Geruchszahl von $G = 372$ für 5 Betriebe im Naheverhältnis eine solche als nicht erforderlich festgestellt wird. In diesem Fall wurde außerdem die Immissionsbeurteilung des eingereichten Projektes nicht auf seine Richtigkeit bezüglich der Tierzahlen überprüft, da die eingereichte Tierstückzahl nicht mit der in die Beurteilung einbezogenen übereinstimmt.

Unsere kumulierte Geruchszahl liegt sogar unter der von GZ.:ABT13-11.10-226/2012-14 und GZ.:FA13A-11.10-118/2009-20 die unserer Ansicht zumindest keine besseren Voraussetzungen aus meteorologischer Betrachtung und Lage haben.

Der Luftzutritt ist, wie auch die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik feststellt, infolge Kuppenlage günstiger als bei den oben angeführten Fällen.

Wir haben bezüglich der Schlüssigkeit der Argumentation von Hr. Triller Erkundigungen eingeholt und müssen diesbezüglich einige Bemerkungen einbringen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt vom Oktober 1995 auf eine vergleichende Standortbeurteilung aufbaut.

Diese vergleichende Standortbeurteilung kristallisiert sich in erster Linie über die lt. Richtlinie zu errechnende Geruchszahl und ist durch standortbestimmende Faktoren bei der Detailbeurteilung zu ergänzen. Abgeleitet von der Geruchszahl wird auch eine Abstandberechnung mittels Abstandsfunktion für Zwecke der Raumordnung zur Abschätzung der Belastung in entsprechenden Entfernungen in der Richtlinie angeboten.

Der Begriff Geruchsschwelle bzw. Belästigungsgrenze ist der vorläufigen Richtlinie nicht gemein. Auch bestehen keine wissenschaftlichen Nachweise, dass innerhalb der „Belästigungsgrenze“ Gerüche in einer bestimmten Intensität auftreten.

Diese Abstandsfunktion hat keinerlei Bezug zur Grundlage für die Ableitungen von Geruchsstunden oder Jahresgeruchsstunden und wurde auch nicht für diesen Zweck konzipiert.

Für die Gültigkeit und Verwendbarkeit von Abstandsfunktionen ist in der vorläufigen Richtlinie selbst kein Hinweis enthalten. Demgegenüber ist in der von Hr Triller zitierten VDI Richtlinien 3471 und 3472 jeweils unter Punkt 3.2.3.4. dezidiert festgehalten, dass in Bereichen unter 100 bzw. 200 m nicht nach Geruchsschwellenabständen zu beurteilen ist, sondern eine Sonderbeurteilung stattzufinden hat.

Dieser Umstand ist auch zusätzlich damit dokumentiert, dass in den Mindestabstandsdiagrammen der beiden VDI Richtlinien Werte unter 100 bzw. 200 m nicht ausgewiesen sind.

Die Akademie der Wissenschaften hält in ihren „Umweltwissenschaftlichen Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereich Klima, Luft, Lärm und Geruch“ aus November 1994 fest (5.5.2 Ausbreitungsmodelle), „die derzeitigen Modelle sind für Entfernungen von 100 m bis 3.000 m von der Quelle und für Quellhöhen von 5 bis 70 m geeignet“. Dieser Umstand war demnach bei Verlautbarung der Vorläufigen Richtlinie bekannt.

Die in der vorliegenden Beurteilung von Hr Triller gewählte Vorgangsweise widerspricht diesen Feststellungen. Insbesondere die Verwendung der Belästigungsgrenze, die durchwegs im Bereich von unter 100 m liegt, lässt fachlich eine thematische Beurteilung nicht mehr auf diese Weise zu. Abgesehen davon, dass der Begriff Belästigungsgrenze in den VDI Richtlinien 3471 und 3472 dezidiert nicht vorkommt, ist die Verwendung durch das Erfordernis einer Sonderbeurteilung lt. VDI ad absurdum geführt.

Wie eingangs erwähnt bietet die Vorläufige Richtlinie mit der Geruchszahl als vergleichende Immissionsdimension und der Möglichkeit der individuellen örtlichen Beurteilung nach strömungstechnischen Grundsätzen ausreichend Möglichkeiten auf die örtlichen Verhältnisse einzugehen. Entscheidend für die Beurteilung von potenziellen Kumulationen im Nahebereich ist eine Beurteilung der örtlichen Lage der potenziellen Emittenten und deren immissionsrelevanten Parametern. Es wird dabei sowohl die Quellhöhe als auch die Quellkonfiguration der einzelnen Betriebe zu beurteilen sein. So wird es gegebenenfalls durch die Gestaltung der Abluftanlagen unseres neuen Stalles im Nahebereich der Hofstelle kaum zu Beaufschlagungen kommen. Durch die Wahl der Zentralabluftanlage mit Bypass, die eine erhöhte Abluftgeschwindigkeit bei den Luftaustrittsöffnungen und damit verbunden auch permanent erhöhter Abluftgeschwindigkeiten ist dieser Umstand gewährleistet. Auch die Höhe der Abluftkamine spielt in dieser Richtung eine entsprechende Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Fakten ist eine Ableitung von erhöhter zeitlicher Beaufschlagung im Nahebereich des Betriebes nicht schlüssig.

Ebenso wurde bei den für die Kumulationsbetrachtung herangezogenen weiteren Betrieben keine Berücksichtigung von Standort und Lüftungsausführung vorgenommen. Die bodennah aus den genehmigten Fensterlüftungen austretende Abluft kann sich in der Regel im von Hr. Triller betrachteten Bereich gar nicht mit der Abluft aus unserer Zentrallüftung treffen.

Dabei darf noch angemerkt werden, dass für die zeitlichen Angaben für die Kumulation die Windhäufigkeiten in Prozenten der Jahresstunden an einem bestimmten Immissionsort (im gegenständlichen Fall auf der jeweiligen betrachteten Parzelle in Tabelle 10) nur die Daten der Windverteilung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den nächst gelegenen Standort herangezogen wurden.

Dies ist allein schon deshalb nicht zulässig bzw. ausreichend, weil die örtlichen Gegebenheiten, wie sie auch in der vorläufigen Richtlinie im Zuge der geländeklimatologischen Bewertung des Standortes durchgeführt werden, in der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Somit wird die Lage des Objektes und die örtlichen Verhältnisse entgegen dem unter 2.2.2 beschriebenen Beurteilungsumfang völlig unberücksichtigt gelassen. In der Abstandsberechnung der VRL hat die geländeklimatologische Beurteilung einen größeren Einfluss auf die Ergebnisse als die Windrichtungsverteilung.

Wenn nun bei der Beurteilung der Geruchshäufigkeit auf die Werte der Akademie der Wissenschaften, Kommission für Reinhaltung der Luft, Band 17 vom November 1994 zurückgegriffen wird, so sind folgende Fakten zu berücksichtigen. Zum einen muss wiederholt werden, dass aus dem System der Beurteilung nach VRL eine schlüssige wissenschaftlich und praktisch haltbare Ableitung von Geruchsstunden oder Jahresgeruchsstunden aus oben angeführten Gründen nicht zulässig ist.

„Unter Jahresgeruchsstunde versteht man definitionsgemäß (Richtlinie VDI 3940 einschließlich Kommentaren) eine positiv bewertete Geruchseinzelwahrnehmung bzw. Einzelmessung. Eine Einzelmessung ist dann positiv zu werten, wenn der ermittelte Zeitanteil mit eindeutig erkennbarem Geruch einen bestimmten, vorher festzulegenden Prozentsatz erreicht oder überschreitet“.

Zu den herangezogenen Grenzwerten ist, zusätzlich zu den oben ausgeführten Argumenten auch festzuhalten, dass die im Jahre 1994 von der Akademie der Wissenschaften ohne besondere Bezugnahme auf eine Anwendung in der Geruchsbeurteilung im Bereich der Tierhaltung festgehaltenen Werte mittlerweile als überholt anzusehen sind. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat vor etwa einem Jahr mit der Überarbeitung der seinerzeitigen Richtlinie und somit der diesbezüglichen Werte begonnen.

Basis für diese Überarbeitung der Akademie der Wissenschaften wird unter anderem auch das Ergebnis eines Forschungsprojektes zur Deutschen Geruchsmissionsrichtlinie GIRL sein. Nach ausführlichen Untersuchungen (Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft, Bericht zur Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätsprofilen. Materialien 73, Landesamt Nordrheinwestfalen, Essen 2006) wurden in Deutschland die Grenzwerte in der Geruchsmissionsrichtlinie GIRL 2008 (Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL 2008 i.d.g.F.) neu festgelegt.

Sämtliche, für die Beurteilung von Jahresgeruchsstunden konzipierten Ausbreitungsmodelle sind auf eine 36teilige Windrichtungsskala ausgelegt. Somit kann sich unter Annahme einer Windgleichverteilung für eine bestimmte definierte Windrichtung eine Geruchshäufigkeit von 2,78 % ergeben. Dem gegenüber ergibt sich zwingend, bei der in der VRL verwendeten 8teiligen Windrose, ein

Belastungsprozentsatz von 12,5 %. Diese mangelnde Genauigkeit alleine würde schon, bei sonstiger angenommener Gültigkeit dieses Schlusses, zu einer viereinhalbfachen Überhöhung des Belastungswertes für eine betroffene Parzelle führen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser fachlichen Argumente in der Beurteilung.

Mit freundlichen Grüßen



X. Mit Schreiben vom 20. Februar 2013 hat die Gemeinde Lang wie folgt Stellung genommen:

”

Sie haben uns das Informationsschreiben vom 1. Feb. 2013 einschließlich dem Bericht von Herrn Triller zugesandt.

Bei Durchsicht ist dieser Unterlagen ist zu entnehmen, dass es anscheinend möglich ist dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auf Grund unserer Ortskenntnisse erscheint uns dieses Ergebnis nicht den Tatsachen entsprechend zu sein. In unserem Gemeindegebiet bestehen laut Erhebung unseres Raumplaners Hofstellen mit Geruchszahlen in Dimensionen, die über der Summe drei kumulierenden Betriebe liegen. Dies in derselben Widmung Dorfgebiet und unseres Erfahrung nach ohne irgendwelche schädlichen Auswirkungen. Auch sind uns in unserem Umfeld viele Dorfgebiete bekannt, in denen problemlos Betriebe über dieser Größenordnung bestehen.

Wie das Gutachten der Zentralanstalt bestätigt, ist die Windeinwirkung durch die Berglage im vollem Maße für eine Verdünnung und Vermischung der Abluft gegeben und es bestehen auch schon bisher von der unmittelbaren Nachbarschaft keine Beschwerden.

Nach den von uns beauftragten Projektbeurteilungen im Bauverfahren, die auch von den Berechnungen des Herrn Triller bestätigt werden, bestehen auch von der medizinischen Gutachterin keinerlei Bedenken.

Daher erscheinen uns die vorliegenden Argumentationen nicht schlüssig und nicht unseren praktischen Erfahrungen entsprechend.

Wir dürfen sie um Überprüfung ihrer Beurteilungsgrundlage ersuchen um nicht einen kleinen Betrieb und auch die Gemeinde in ein unverhältnismäßig aufwendiges Verfahren zu zwingen.

Mit freundlichen Grüßen:
Bürgermeister



Joachim Schnabel

“

XI. Am 21. Februar 2013 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme aus fachlicher Sicht zum Schreiben von Mathias Stoisser vom 15. Februar 2013 und zum Schreiben der Gemeinde Lang vom 20. Februar 2013 ersucht.

XII. Mit Schreiben vom 15. März 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Stellung genommen:

„Stellungnahme Mathias und Brigitte Stoisser vom 15.2.2013

ad: ...dass erhebliche, schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Bezug nehmend auf die diesbezüglich Anmerkung von Herrn Stoisser wird festgehalten, dass sich diese Formulierung im Gutachten Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung vom 23.01.2013 (GZ Abt15 20.01-275/2012-7) ausschließlich auf mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ im Zuge der zu erwartenden Änderungen der Geruchimmissionssituation bezieht.

Ob dies tatsächlich zutrifft, wird ggf. im Rahmen einer medizinischen Beurteilung zu klären sein. Die kritische Anmerkung von Herrn Stoisser zu dieser Formulierung trifft jedenfalls zu.

Ergänzend dazu wird jedoch angemerkt, dass das Gutachten ausschließlich die Ermittlung der zu erwartenden Änderung der Immissionssituation betrifft und mit der Beurteilungskomponente „Geruchimmissionen“ sowie mit der Fragestellung der A13 hinsichtlich möglicher Auswirkung im Zusammenhang steht.

ad: Medizinisches Gutachten im Bauverfahren Stoisser

Zur Beurteilung der medizinischen Gutachterin kann aus fachlicher Sicht keine Stellung genommen werden.

ad: Geruchszahl, Geruchsschwelle, Belästigungsgrenze, Abstandsfunktionen.

Das UVP – Feststellungsverfahren erfolgt nur aufgrund der Schwellenwerte laut UVP-Gesetz und nicht aufgrund der Kenngröße G (Geruchszahl). Es ist nicht die Summe der Geruchszahl mehrerer Betriebe relevant, sondern das Ausmaß der Veränderung der Immissionen aus der Nutztierhaltung.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung des Immissionsbereiches in der Nachbarschaft erfolgt seit Dezember 1995 in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar und ermöglicht auf Basis der Emissionsdimension eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation. Grundlage der Abschätzung ist die vergleichende Standortbewertung.

Gerade im Zusammenhang mit der Beurteilung von Geruchsimmissionen im Nachbarschaftsbereich kommt der Frage der Belästigung und ihrer Dimension eine wesentliche Bedeutung zu, nicht zuletzt auch für die Beurteilung aus medizinischer Sicht. Bezüglich der Ausweisung von Belästigungsbereichen finden sich in der österreichischen Richtlinie jedoch keine Hinweise.

Die Feststellung der hedonischen, der angenehmen oder unangenehmen Wirkung einer Geruchswahrnehmung erfolgt i.a. unter Laborbedingungen und wird anhand olfaktometrischer Untersuchungen ermittelt. Bedingt durch die große Schwankungsbreite der individuellen Geruchsschwellen zeigen sich bei gleich bleibenden Konzentrationen jedoch deutlich unterschiedliche Intensitätseindrücke bei den Probanden. Bereits im Zusammenhang mit der Erstellung der VDI Richtlinien 3471 u. 3472 und deren Handhabung, insbesondere in Hinblick auf eine Differenzierung zwischen Geruchsbelastung und Geruchsbelästigung wurden umfangreiche Erhebungen über die Einstufung der aufgetretenen Immissionen im Umgebungsbereich der Stallgebäude durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass die innerhalb des halben Geruchsschwellenabstandes liegenden Anrainer die in diesem Bereich auftretenden Immissionen überwiegend als Belästigung einstufen. Innerhalb des halben Geruchsschwellenabstandes werden daher auftretende Gerüche aus Stallgebäuden nicht nur mehr wahrgenommen, sondern aufgrund ihrer Intensität von den Anrainern als Belästigung empfunden und sind zunehmend Anlass für heftige Beschwerden.

Die Ermittlung der Geruchsschwellen für einen definierten Tierbestand basiert sowohl in der österreichischen Richtlinie als auch in den VDI Richtlinien 3471 u. 3472 auf den gleichen fachlichen Grundlagen und Überlegungen. Die ermittelten Geruchsschwellenabstände liegen in den gleichen Größenordnungen, wodurch die Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen, wie sie insbesondere hinsichtlich der hedonischen Wirkung zur Handhabung der VDI-Richtlinien durchgeführt wurden, auch bei den nach der österreichischen Richtlinie ermittelten Geruchsschwellen den Schluss zulassen, dass bei halbem Geruchsschwellenabstand die Belästigungsgrenze anzusetzen ist. Der Geruchsschwellenabstand wird unter Berücksichtigung der Parameter

- Windherkunftsrichtung
- Windhäufigkeit
- Geländeklimatologische Bewertung
- Meteorologischer Faktor

nach der Formel $GS = 25 fM \sqrt{G}$ in Anlehnung an das Formblatt II der Richtlinie ermittelt.

Die medizinische Beurteilung der Immissionsituation im Nachbarschaftsbereich, wie sie sich aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen anhand der Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung darstellt wird i.a. im Anschluss von einem medizinischen Sachverständigen durchgeführt.

Die Ermittlung des Geruchsschwellenabstandes bzw. des halben Geruchsschwellenabstandes (Belästigungsgrenze) sind ein zentraler Teil der VDI 3471 und 3472 – siehe Handhabung der VDI Richtlinien 3471 Schweine und 3472 Hühner, Seite 42 ff, KTBL-Schrift, Darmstadt, 1989. Bezüglich der Abstandstabellen ist die Aussage des Bauwerbers nicht nachvollziehbar, da die ermittelten Abstände nach der österreichischen Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ermittelt wurden und nicht nach den VDI – Richtlinien. In Bezug auf Gültigkeit und Verwendbarkeit der Abstandsfunktion ist in der vorläufigen Richtlinie keine Einschränkung enthalten. Vielmehr bezieht sich der Bauwerber auf Einschränkung der Abstandsfunktionen in den VDI Richtlinien 3471 und 3472. Die Abstandsberechnungen wurden jedoch wie bereits erwähnt laut der „Vorläufigen Österreichischen Richtlinie zu Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ durchgeführt.

ad: Jahresgeruchsstunden

Die ausgewiesenen Geruchshäufigkeiten wurden aus den Daten der Windverteilung des Meteorologischen Gutachten vom 14.06.2007, GRZ25907 sowie aus dem ergänzenden Gutachten vom 26.8.2009, GRZ30109 der ZAMG entnommen. Die zeitlichen Angaben für die Kumulationsbeurteilung entsprechen den Windhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden auf der jeweils relevanten Parzelle. Die „Vorläufige Österreichische Richtlinie zu Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“, geht nicht von Jahresgeruchsstunden sondern auf Basis der Daten des meteorologischen Gutachtens (zB. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) von der Windhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden aus. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen des medizinischen Leitfadens auf Basis der Werte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (1994), worin die Kriterien für die Zumutbarkeit von Geruchsbelästigung in Prozent der Jahresstunden angegeben werden.

ad: Umliegende Betriebe, geländeklimatologische Bewertung.

Die Daten aus dem Meteorologischen Gutachten wurden berücksichtigt, die Orographie der umliegenden Stallungen wurden im Rahmen eines Ortsaugenscheins erhoben, und in die Berechnungen entsprechend den Faktoren der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung angewendet. Dabei wurden das geplante Lüftungssystem, die Quellhöhe und die Quellkonfiguration berücksichtigt. Bei den für die Kumulation in Betracht zu ziehenden Betrieben wurde in Bezug auf die Ausführung der Lüftungsanlagen ausschließlich der rechtmäßig bewilligte Stand berücksichtigt. Auf diese Tatsache wurde bereits im Gutachten vom 23.01.2013, GZ: 11.10-243/2012-8 hingewiesen.

Die Anmerkungen des Bauwerbers zu diesem Aspekt sind daher nicht nachvollziehbar und somit gegenstandslos.

ad: Überarbeitung VÖRL, Forschungsprojek GIRL

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft werden in Österreich anhand der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ durchgeführt. Die Belästigungsgrenze ergebe sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 und 3472. Die „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ stellt somit den aktuellen Stand in der Beurteilung dar. Auf etwaige laufende Forschungsprojekte oder die Bemerkung, dass die Richtlinie überarbeitet wird, wird nicht näher eingegangen.

Stellungnahme der Gemeinde Lang vom 20.2.2013

ad: Ortsüblichkeit

Im gegenständlichen Fall geht es nicht um die Höhe der Geruchszahl sondern um die Veränderung der Immissionssituation auf den einzelnen Parzellen nach Realisierung des Bauvorhabens. Sofern hier Grundstücke beaufschlagt werden die zuvor nicht oder nur von einem Emittenten beaufschlagt wurden, stellt sich die Frage wie stark verändert sich die Immissionssituation auf diesen Parzellen. Das heißt, sind auf diesen Parzellen künftig erstmals wahrnehmbare oder stark wahrnehmbare Gerüche aus der Nutztierhaltung zu erwarten oder sind zusätzliche Geruchsimmisionen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu erwarten. Das UVP-Gesetz sieht vor, dass im Sonderfall Kumulation mit anderen Tierhaltungen auf den räumlichen Zusammenhang zu achten ist. Ein räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrerer Schutzgüter kumulieren (z.B. Überlagerung der Geruchsfahnen, die von den Vorhaben ausgehen); d.h. die jeweiligen Geruchsimmisionen wirken auf Grundstücksparzellen zusammen. Die Zunahme kann die Intensität beziehungsweise die Dauer der Immissionen betreffen.

Ob die zu erwartenden Auswirkungen bloß in einem ortsüblichen Ausmaß erfolgen, ist für das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren ohne Belang.

ad: Gutachten der ZAMG.

Die Daten aus dem Meteorologischen Gutachten vom 14.06.2007, GRZ 25907 sowie aus dem Ergänzenden Gutachten vom 26.8.2009, GRZ 30109, wurden berücksichtigt und in die Berechnungen entsprechend den Faktoren der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung angewendet.

Aus fachlicher Sicht wird mitgeteilt, dass die Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens – Stoisser vom 23.1.2013 voll inhaltlich aufrecht bleibt.“

Rene Triller eh.

XIII. Am 22. März 2013 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Mathias und Brigitte Stoisser (861 Mastschweineplätze und 37 Zuchtsauenplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt wird?

XIV. Am 15. Mai 2013 hat die Amtssachverständige für Umweltmedizin wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Auftrag und Fragestellung

Mit Eingabe vom 4.9.2012, eingelangt am 10.9.2012 hat die Gemeinde Lang als mitwirkende Behörde nach dem Steiermärkischen Baugesetz gem. § 3 Abs. UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Mathias und Brigitte Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring, „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 457 Mastschweinen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Als legalisierter Tierbestand gelten 404 Mastschweine, 37 Zuchtsauen und 220 Ferkel.

Mit der Eingabe vom 17.12.2012 wurden noch von der Gemeinde Lang weitere Angaben über einen zusätzlichen landwirtschaftlichen Betrieb (Augustin, Dexenberg 23) übermittelt. Dieser Betrieb muss allerdings, da er unter 5 % des jeweiligen Schwellenwertes liegt, nicht berücksichtigt werden.

Im Umkreis von 300 m um das ggst. Vorhaben sind nach der Angabe der Gemeinde Lang Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 - Kategorie E Siedlungsgebiet - ausgewiesen.

Relevant aus rechtlicher Sicht und für die medizinische Beurteilung ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmungen des § 3a Abs. 6 in Verbindung mit Anhang I Zi. 43 lit. b Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen:

„...Ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen sei...“.

Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1-3 sind:

1. Merkmale des Verfahrens (neben der Größe des Vorhabens medizinisch relevant die Umweltverschmutzung und Belästigung sowie das Umfallrisiko)
2. Standort des Vorhabens
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Veränderungen der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges I wird die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich. Gem. der Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, OS 7A/2008/7-10, ergibt sich daraus der Auftrag an die medizinische Amtssachverständige:

Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Mathias und Brigitte Stoisser (861 Mastschweinplätze und 37 Zuchtsauenplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen wesentlich beeinträchtigt wird.

Desweiteren sind die vorliegenden Unterlagen auf Plausibilität zu prüfen.

Beurteilungsgrundlagen

- Immissionsgutachten von Rene Triller vom 23.1.2013 mit Berücksichtigung des
- Immissionsgutachtens von Ing. Mag. Walter Huber vom 16.8.2012 bzw. des
- Gutachtens der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 22.5.2012.
Weiters im Akt ist auch die
- Stellungnahme von Rene Triller vom 15.3.2013 zum Schreiben der Gemeinde Lang und des Bauwerbers Mathias und Brigitte Stoisser vom 15.2.2013.

Medizinische Beurteilungsgrundlagen

- Der Leitfaden „Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsmissionen von Ärztinnen und Ärzten für eine gesunde Umwelt“.

- „Gerüche“ von Prof. Kofler
- Geruchsmissionsrichtlinie-GIRL in der Fassung vom 29.2.2008 sowie Ergänzung vom 10.9.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen der Fassung vom 29.02.2008 sowie Begründung und Auslegungshinweise zur Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionsrichtlinie-GIRL M-V vom 15.8.2011 Amtsblatt.M-VS 534).

Medizinische Beurteilung

Typische Emissionsquellen in einem Schweinestall sind CO_2 , NH_3 , H_2S und CH_4 . Im Stall frei werdende Geruchsstoffe (NH_3) stammen überwiegend von den Ausscheidungen der Tiere und werden mit der Abluft emittiert. Bei der Lagerung von Fest- und Flüssigmist bilden sich weitere Geruchsstoffe (z. B. H_2S), die sich unter anaerobem Abbau vermehrt bilden. Dies gilt auch für die Räumung eines Mistlagers. Geruchsstoffe treten in der Tierhaltung stets als Stoffgemische auf. Bei dem komplexen Gemisch von ca. 150 verschiedenen Spurengasen in unterschiedlichen Konzentrationen sind vor allem Ammoniak, Amine, Schwefelwasserstoff, Mercaptane und Fettsäuren von Bedeutung. Je nach Tierart und Haltungssystem entstehen qualitativ unterschiedliche jedoch spezifische Tierhaltungsgerüche.

Beschreibung der wichtigsten Einzelsubstanzen:

Ammoniak (NH_3):

Ammoniak ist ein farbloses Reizgas, welches einen scharfen und intensiven stechenden Geruch hat. Ein sehr stechender Geruch ist charakteristisch für trockenen Urin. In der Literatur (Döhler et al zitiert nach Hartung 2002) wird angegeben, dass die Viehhaltung mit etwa 82 % der größte Emittent von Ammoniak in der Landwirtschaft ist. Auf die Schweinehaltung fallen ca. 27 %.

Ammoniak und seine Derivate scheinen eine Signalfunktion zu besitzen, was bei der psychologischen und medizinischen Beurteilung von Geruchsstoffen von großer Bedeutung ist. Es gibt einen tages- und jahreszeitlichen Verlauf der Ammoniakemissionen abhängig von Witterung bzw. von Lufttemperatur, bzw. von der sich insbesondere bei freien Lüftungssystemen stark veränderte Luftströmung im Stall (Hartung 2002).

Amine:

Als Amine werden organische Derivate des Ammoniaks bezeichnet.

Schwefelwasserstoff (H_2S):

Schwefelwasserstoff ist ein farbloses Gas, das extrem unangenehm riecht. In geringen Konzentrationen riecht H_2S nach verdorbenen Eiern und in höherer Konzentration süßlich. Schon bei relativ niedrigen Konzentrationen von Schwefelwasserstoff kommt es zu Reizung der Schleimhäute, auch eine Reizung der Haut kann auftreten. H_2S sollte generell nicht oder nur in Spuren in der Stallung vorkommen. Es entsteht zumeist beim Aufrühren der Gülle und hat dabei schon zu Todesfällen bei Tieren und auch bei Landwirten geführt (Schauberger G., persönliche Mitteilung 2007 an die Autoren der RI)).

Mercaptane:

Mercaptane werden auch als Thiole oder Thiolalkohole bezeichnet. Es sind den Alkoholen entsprechende organische Verbindungen, bei denen der Sauerstoff durch Schwefel ersetzt ist. Mercaptane sind unangenehm riechende, schwach sauer reagierende Gase, Flüssigkeiten oder Feststoffe.

Fettsäuren

Fettsäuren sind aliphatische, einbasige, organische Säuren, die in tierischen und pflanzlichen Fetten an Glycerin gebunden und am Aufbau weiterer Naturstoffe beteiligt sind.

Bei experimentellen und epidemiologischen Untersuchungen konnten die AutorInnen zeigen, dass Gerüche aus Schweinefarmen konzentrationsunabhängig eher als unangenehm beurteilt wurden und in die Gruppe unangenehme Gerüche aus industriellen Quellen eingereiht werden können

(Midema et al. 2000, Studien zwischen 1984 und 1996). Insgesamt entstehen also Geruchsstoffe in der Nutztierhaltung durch Futtermittel im Stall, durch die Ausdünstung der Tiere und deren Exkrememente sowie bei der Lagerung, Behandlung und der Ausbringung von Kot. Die bedeutsamsten chemischen Einzelsubstanzen sind NH_3 und H_2S . Der tierspezifische Eigengeruch kommt jedoch immer durch eine Mischung unterschiedlichster geruchsaktiver Substanzen zustande. Die Luft in und um landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe beinhaltet neben Geruchsstoffen auch Staub, Bioaerosole und treibhausaktive Substanzen. Gerüche aus industriellen Schweinehaltungen gehören zu den unangenehmen Gerüchen und sind etwa vergleichbar mit solchen aus Kläranlagen oder Raffinerien. In der deutschen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird festgehalten, dass der landwirtschaftliche Bereich grundsätzlich nicht anders behandelt werden kann als andere Geruchsemitenten.

Wahrnehmbarkeit von Gerüchen (Geruchsschwellen)

Bei vielen Stoffen kommt es zunächst nur zu einer unspezifischen Geruchswahrnehmung, die erst bei höherer Konzentration in eine spezifische übergeht. Als Erkennungsschwelle ist jene Geruchstoffkonzentration definiert, bei der der Stoff identifiziert bzw. eindeutig einer spezifischen Quelle zugeordnet werden kann (Heider et al. 1994).

Für jede Substanz gibt es eine Minimalkonzentration in der Luft, unter der ihr Geruch nicht wahrnehmbar ist. Es existiert die Hypothese, dass die Schwelle für einen Geruch umso niedriger liegt, je gefährlicher dieser Geruch ist. Dieser Zusammenhang zwischen Schwellenintensität und Gefahr lässt den Schluss zu, dass der Geruchssinn von direkter Bedeutung für das Überleben ist (Vroon 1993).

Während bei der Bestimmung von Geruchsintensität (Empfindungsstärke) und hedonischer Geruchswirkung (Bewertungsskala: angenehm-neutral-unangenehm) subjektive Messverfahren zur Anwendung kommen, handelt es sich bei der Geruchsschwellenbestimmung um eine gem. ISO 5492 (1992) objektivierte Messung.

In der ÖNORM Nr. 13725 („Bestimmung der Geruchstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ 2006) wird die Geruchsschwellenbestimmung beschrieben. Die Geruchstoffkonzentration wird durch Bestimmung des Verdünnungsfaktors gemessen, der zum Erreichen der Wahrnehmungsschwelle erforderlich ist.

Unter Geruchsintensität versteht man die wahrgenommene Stärke der Empfindung, die durch einen Geruchsreiz ausgelöst wird (ÖNORM EN13725, 2006, Seite 19). Im Gegensatz zur Geruchsschwelle, die alleine noch keine Bewertung einer eventuellen Belästigung zulässt, liefert der Intensitätsverlauf Anhaltspunkte für das Belästigungspotential. Weitere Faktoren, wie z. B. die hedonische Wirkung sind aber auch noch zu berücksichtigen. Während sich z.B. die hedonische Wirkung eines Biofiltergeruchs mit steigender Konzentration nur unwesentlich ändert, wird der Geruch einer Tierkörperverwertung zunehmend unangenehmer (Wineke et al. 1995).

Adaptation und Habituation

Mit den Begriffen Adaptation und Habituation werden Prozesse der Verminderung der Geruchswahrnehmung beschrieben. Die beiden Begriffe sind allerdings schwer voneinander zu unterscheiden, da beide zu einer De-Sensibilisierung führen und oft gemeinsam auftreten. Sie beeinflussen neben den Sensibilisierungsprozessen die Geruchsbewertung hinsichtlich Belästigungsgrad und Folgewirkung wesentlich.

Adaptation

Wenn die Intensität eines Duftreizes über einen gewissen Zeitraum hinweg in etwa gleich bleibt, kommt es zu einer allmählichen Verminderung der Empfindungsintensität (Adaptation). Es entsteht der Eindruck, als ob der Geruch langsam schwächer würde (Burdach 1987). In vielen Fällen kann die Adaptation so vollständig sein, dass wir den Duftstoff nicht mehr erkennen können. Nach Beendigung der Duftstimulation kommt es langsam wieder zur Erholung, die ursprüngliche Sensibilität wird wieder aufgebaut. Die Adaptation ist auf den gerade wahrgenommenen Geruch beschränkt, während die Schwelle für andere Gerüche unverändert bleibt. Früher als sensorische Ermüdung bezeichnet ist man heute der Auffassung, dass Riechadaptation eine nützliche, wenn nicht sogar lebensnotwendige Funktion der Informationsverarbeitung ist. Duftstoffe, die längere

Zeit als konstant wahrgenommen werden, sind grundsätzlich weniger bedeutsam als solche, die neu oder in veränderter Intensität hinzukommen und möglicherweise rasche Verhaltensänderungen erfordern (Burdach 1987, Seite 21).

Habituation

Bei der Habituation handelt es sich um einen erfahrungsabhängigen Sensibilitätsverlust, dessen Ausprägung mit der Anzahl (und Regelmäßigkeit) der Assoziation von olfaktorischen und sonstigen Reizcharakteristika zunimmt (Burdach 1987).

Im Gegensatz zur Adaptation, die bereits bei einmaliger andauernder Stimulierung entsteht, ist Habituation („Gewöhnung“) das Ergebnis einer Vielzahl von Konfrontationen mit einem bestimmten Duftreiz. Lernprozesse bewirken, dass ein solchermaßen vertrauter Duftreiz weniger Beachtung findet als ein unerwarteter Geruch (Burdach 1987).

Beurteilungsrelevante Begriffe

Belästigung

Es sind verschiedene Definitionen von Belästigungen existent:

- -Belästigung ist ein subjektiver Zustand des Unbehagens, der durch Stoffe oder Umstände hervorgerufen wird, von denen nach Ansicht des Betroffenen negative Wirkungen ausgehen (Lindwall und Radfort 1973, Seite 29).
- -Bei der Geruchsbelästigung handelt es sich im Allgemeinen um die negative Bewertung einer fremdbestimmten, durch unerwünschte Geruchsempfindungen geprägten Situation, die von einem Gefühl der Verärgerung über eine Behinderung erwünschter Aktivitäten (z. B. Entspannen, Lüften, Freunde einladen) begleitet wird.
- -Nach TA Luft 1986 sind Belästigungen Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die nicht mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind. (VDI 3883/Blatt 2, 03/1993). In der TA Luft wird der Schaden für die Gesundheit explizit abgegrenzt.
- -Diese Definition steht damit aber im Gegensatz zur Definition der WHO, gem. der Gesundheit als physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden (WHO 1946) definiert ist.

-Gem. der Definitionen von Van Harrefeld 2001 ist zwischen „Annoyance“ (=Belästigung) und Nuisance (kumulierte, über die Zeit entwickelte starke Belästigung/Störung) die zu wiederkehrender und andauernder Beeinträchtigung des psychischen, physischen und körperlichen Wohlbefindens sowie zu Verhaltensveränderungen führt, zu unterscheiden.

Die Geruchsschwelle alleine lässt noch keine Bewertung einer eventuellen Belästigung zu. Erst der Intensitätsverlauf liefert Anhaltspunkte für das Belästigungspotential

Gesundheitliche Effekte

Die Wahrnehmbarkeit von Gerüchen hängt einerseits von der Empfindlichkeit des Rezeptors für die entsprechende Substanz und andererseits von der Konzentration des Geruchsstoffes ab. Es ist daher zwischen der Wahrnehmungsschwelle und der Erkennungsschwelle zu unterscheiden. Wie bereits ausgeführt hat der Geruchssinn hinsichtlich schlechter Gerüche die Funktion eines Warners vor Gefahren, schlechter Luftqualität, Giften und sogar vor Krankheiten. Jede dieser Wahrnehmungen verlangt nach einer sofortigen Entscheidung und durchzuführenden Handlung wie z.B. Vermeidung oder Rückzug. Gute Gerüche verlangen nicht nach unmittelbaren Entscheidungen oder Handlungen. Adaptions- bzw. Habitationsvorgänge für gute und schlechte Gerüche verlaufen unterschiedlich. Die Erkennungskurve der schlechten Gerüche beginnt sehr flach und wird mit steigender Stimulusstärke zunehmend steiler, während die Erkennungskurve der guten Gerüche relativ steil beginnt und sich nicht weiter maßgeblich verändert. Bei niedriger Stimulusstärke gibt es eine viel größere Adaptation bei schlechten als bei guten Gerüchen.

Daraus resultiert, dass der Geruchssinn viel sensitiver gegenüber Veränderungen von schlechten Gerüchen als Veränderungen von guten Gerüchen ist.

Im Gegensatz zur Habituation ist auch eine erfahrungsabhängige Sensibilitätssteigerung im Sinne der Sensibilisierung möglich.

Neben den beschriebenen physiologischen Effekten der Geruchswahrnehmungen, welche auf die Aktivierung der Riechnerven bezogen ist, kann ein Geruchseindruck auch zur Reizung von Nervenendigungen des Nervus Trigemini (Schmerzempfindung) führen (stechende Geruchskomponente). D.h. dass der Geruchseindruck selbst bereits Ausdruck einer irritativen Einwirkung eines Reizgases ist. Sowohl die olfaktorische als auch die trigeminale Reizwahrnehmung auf Geruchsstimuli zeigt Auswirkungen auf die Atmung in einem Zusammenhang mit der hedonischen Bewertung des Geruches. So findet sich bei angenehmen Gerüchen eine Vertiefung und Verlangsamung der Atmung, während das Gegenteil bei unangenehmen Gerüchen der Fall ist (Vermeidungsverhalten). Diese Effekte finden sich bereits knapp oberhalb der Geruchschwelle voll ausgeprägt.

Gesundheitsrelevante Symptome stehen sowohl mit den Geruchsbelästigungen als auch mit den moderierenden Faktoren in eindeutigem Zusammenhang

Intensive Gerüche, die Übelkeit und Erbrechen auslösen, sind jedenfalls an sich als gesundheitsbeeinträchtigend einzustufen. Verschiedene Studien belegen, dass AnrainerInnen von landwirtschaftlichen Schweinebetrieben häufig über körperliche Symptome und gesundheitliche Probleme klagen. Dabei werden Symptome wie Reizungen in der Nase, der Augen und im Hals, Verkühlung, Kurzatmigkeit, Heiserkeit, Benommenheit, Kopfweg, Übelkeit, Herzklopfen oder Stimmungsveränderungen häufig berichtet.

Zulässige Geruchsimmissionen dürfen jedenfalls nicht - im engeren Sinn – gesundheitsgefährdend sein. Im Hinblick auf mögliche Schädigungen durch langdauernden Stress ohne ausreichende Kompensationsmechanismen kann eine schwere, länger dauernde Belästigung als Gefährdung der Gesundheit angesehen werden. Ob sich die Gefährdung der Gesundheit letztendlich auch als Schädigung manifestiert, wird sicher auch von den individuellen Moderatorvariablen abhängen. Hier ist insbesondere das individuelle Bewältigungsverhalten (Coping) zu nennen. Dieses hängt einerseits von persönlichen, individuellen, charakterlichen Voraussetzungen des einzelnen Betroffenen ab, andererseits aber auch von den faktischen materiellen Möglichkeiten zur Stressbewältigung. Wenn die intensive Geruchsbelastung allerdings eine derartige Häufigkeit annimmt, dass selbst optimale Stressbewältigung an ihre Grenzen stößt, wird von einer Gesundheitsschädigung auszugehen sein.

Gerüche, die Ekel oder Übelkeit auslösen sind prinzipiell als gesundheitsschädigend zu beurteilen

Befund

Der Immissionstechniker beurteilt in seinem Gutachten von 23.01.2013 die relevanten Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des Stallbauvorhabens Stoisser auf Parzelle .61.

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf den Hofstellen erfolgt nach der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt. Die Definitionen sind dem Gutachten des Immissionstechnikers zu entnehmen. Die Geruchszahl G, in die auch die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung eingeht, ergibt für den bewilligten Bestand Stoisser als Istmaß 74,8 und für den zukünftigen Bestand für das Bauvorhaben als Prognosemaß 111,6.

Die Geruchszahl G wird auch für die Hofstelle Menhart sowie die Hofstellen Haberl und Fröhlich ermittelt (74,9, 18,3 und 31,6).

Als Geruchschwelle, also jener Abstand in m ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind, wurde für den bewilligten Bestand mit 151 m und für den zukünftigen Bestand mit 184 m ermittelt. Außerhalb der Geruchschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden.

Für die Belästigungsgrenze, die im Allgemeinen beim halben Geruchschwellenabstand liegt, wird für den bewilligten Bestand Stoisser als Istmaß 76 m und für den zukünftigen Bestand 92 m ermittelt. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Arainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

Für den bewilligten Tierbestand im Betrieb Menhart sind laut Gutachten in alle Richtungen 151 m für die Geruchschwelle und für die Belästigungsgrenze 76 m ermittelt worden.

Für den bewilligten Bestand des Betriebes Haberl liegt die Geruchschwelle in alle Richtungen bei 75m und die Belästigungsgrenze in alle Richtungen bei 38 m.

Für den Betrieb Fröhlich erstreckt sich die Geruchschwelle für den bewilligten Bestand in alle Richtungen bei 99 m und die Belästigungsgrenze in alle Richtungen mit 50 m.

Letztendlich wird auch die Kumulation von Gerüchen aus Stallobjekten gleicher Vorhaben festgestellt, ermittelt, grafisch dargestellt und beschrieben.

Bei der Abschätzung möglicher Kumulationen spielen die Lage der Emissionsquellen, die örtlichen Windverhältnisse und deren Häufigkeitsverteilung in % der Jahresstunden je nach Windrichtung eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von der Größe der Tierbestände können mit zunehmendem Naheverhältnis von benachbarten Stallgebäuden Geruchsimmissionen in einem erheblichen Ausmaß kumulieren. Bei der Betrachtung spielt nicht nur die Intensität der auftretenden Geruchsimmissionen eine Rolle sondern auch deren Dauer, Intensität und Dauer der Geruchsimmissionen aus einer oder von mehreren Quellen.

Gutachten

Die Beurteilung erfolgt ausschließlich auf Basis des Gutachtens von Herrn Rene Triller. Dieser wiederum hat seine Berechnungen aufgrund eines Ortsaugenscheines, unter Berücksichtigung der Istsituation und den Angaben der Gemeinde Lang über die bestehenden genehmigten Lüftungsarten und nach dem Stand der Technik erstellt.

In den Anlagen I und II sind sowohl die Belästigungsbereiche der bewilligten bzw. der zukünftigen Bestände sowie die Kumulationen aus den anderen Betrieben dargestellt. Das Gleiche gilt für in Anlage II dem Plan zu entnehmende Geruchsschwellendarstellung für bewilligte Betriebe bzw. zukünftigen Bestand.

Die detaillierten Darstellungen sowohl grafischer als auch tabellarischer Art lassen deutlich erkennen, dass es insgesamt (durch Kumulationen) künftig auf 6 Parzellen entweder zu Geruchsintensitätssteigerungen oder zu häufigeren Auftreten von Gerüchen kommt:

Somit ist auf Parzelle .70 bei gleichbleibenden 33,5 % der Jahresstunden von Geruchswahrnehmungen insgesamt in Zukunft eine um 8,7% erhöhte bzw. neu in 8,7 % stark wahrnehmbare Geruchsimmission zu erwarten.

Auf Parzelle 862 und .87 ist ebenfalls mit einer Intensitätssteigerung um 8,7 % von 16 % auf 24,7 % stark wahrnehmbarer Gerüche zu rechnen.

Auch bei der bebauten Freilandparzelle 545,2 kommt es zu einer Intensitätssteigerung um 18,8 % von bisher 10 % stark wahrnehmbaren Gerüchen auf 28,8 % stark wahrnehmbare Gerüche.

Auf Parzelle 83 kommt es vom Istmaß 8,8 % wahrnehmbare Gerüche zu einer Steigerung auf das Prognosemaß 17,5 % an wahrnehmbaren Gerüchen, während zeitliche Dauer/Auftreten u die Geruchsintensität bei den stark wahrnehmbaren mit 16 % unverändert bleibt.

Ebenso kommt es auf Parzelle .72 zu einer Steigerung von 16 % wahrnehmbare auf 24,7% als Prognosemaß, während sich die Istsituation vom Prognosemaß mit 8,8 % starker Wahrnehmbarkeit nicht unterscheidet.

Ganz offensichtlich kommt es durch das Erweiterungsvorhaben zu einer Kumulation der Geruchsimmissionen aus den Betrieben. Die Ausdehnung der Grenzen erfolgt praktisch in alle Himmelsrichtungen. Deutliche Veränderungen der Istsituation sind vor allem bedingt durch die Winde aus unterschiedlichen Richtungen, wodurch auch bebaute Liegenschaften ohne landwirtschaftliche Nutzung betroffen sind.

Gesundheitsrelevante Symptome stehen sowohl mit den Geruchsbelästigungen als auch mit den moderierenden Faktoren in eindeutigem Zusammenhang

Wenn die Benutzung der Tierhaltungsgründe um 5 % zunimmt, steigt der Anteil der sehr starken Belästigung um maximal 2 %. Insgesamt besteht ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen Häufigkeit des Auftretens landwirtschaftlicher Gerüche und der Einschätzung der Intensität. Die Beurteilung der Gerüche von Silage, Rind, Schwein und Pute erfolgt aufsteigend als zunehmend unangenehm und insgesamt besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Häufigkeit und Hedonik sowie zwischen Intensität und Hedonik. Es gibt einen positiven Expositions-Wirkungszusammenhang, die Zahl der Belästigten nimmt mit steigender Geruchshäufigkeit (wie im gegenständlichen Fall) zu. Dies umso mehr, wenn auch noch zusätzlich eine Lärmbelästigung, die noch nicht berücksichtigt wurde, gegeben ist.

Im konkreten Fall kommt es insgesamt zu einer nicht nur signifikanten bzw. deutlichen Intensitätssteigerung von wahrnehmbaren sondern auch von stark wahrnehmbaren Gerüchen. (Parzelle .70 von bisher keinen auf (neu) 8,7 % stark wahrnehmbare Geruchsmissionen. Ebenso kommt es auf den Parzellen 862 und .87 zu einer Intensitätssteigerung um 8,7 % der stark wahrnehmbaren Geruchsmissionen auf insgesamt 24,7 % stark wahrnehmbare! Auf der bebauten (!) Freilandparzelle 545,2 ergibt die ermittelte Intensitätssteigerung um 18,8 % von bisher 10 % stark wahrnehmbaren Gerüchen eine Zunahme auf 28,8 % stark wahrnehmbare Gerüche).

Außerdem ist durch zeitliche Zunahme mit längerem Auftreten von Geruchsmissionen zu rechnen. (Auf Parzelle 83 kommt es vom Istmaß 8,8 % wahrnehmbare Gerüche zu einer Steigerung auf das Prognosemaß 17,5 % an wahrnehmbaren Gerüchen; auf Parzelle .72 ist eine Steigerung von 16 % wahrnehmbare auf 24,7% als Prognosemaß zu erwarten).

Relevant sind diese Auswirkungen besonders auf Parzellen, die nicht einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, allerdings bebaut sind und von denen bereits Beschwerden der Behörde zur Kenntnis gebracht wurden.

Somit kann die Frage, ob es sich um „das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen „ handle, auf Basis des nach Stand der Technik erstellten immissionstechnischen Gutachtens und nachvollziehbarer planlicher und tabellarischer Darstellung mit Steigerungen von stark wahrnehmbaren Gerüchen bis zu 90 bzw. 105 Tagen/Jahr an stark wahrnehmbaren Gerüchen eindeutig und nachvollziehbar bejaht werden.

Gesundheitsgefährdungen bzw. die Angabe von körperlichen Beschwerden ergeben sich durch die Bewertung von Gerüchen, die nicht nur eine Belästigung sondern auch chronische Stresssituationen hervorrufen. Diese ist bei längerem Andauern (wie hier) zu erwarten. Ob gesundheitliche Beschwerden durch den Geruch verursacht oder dem Geruch zugeschrieben werden, kann noch nicht eindeutig beantwortet werden. Trotzdem ist gerade aus diesem Grund eine Belästigung in dieser Intensität, wie es durch das Erweiterungsvorhaben zu erwarten ist, auf jeden Fall zu vermeiden.“

Die medizinische Sachverständige:
Dr. Andrea Kainz eh.

XV. Mit Schreiben vom 29. Mai 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gutachten der Amtssachverständigen für Umweltmedizin in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVI. Am 13. Juni 2013 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Umweltschützerin bejaht in ihrem Gutachten eindeutig die Frage, ob es sich bei den Immissionen, die durch das gegenständliche Vorhaben in Kumulation mit den bestehenden Tierhaltungen verursacht werden, um solche handelt, die das Wohlbefinden erheblich einschränken. Auf Grund dieses Gutachtens steht für mich jedenfalls fest, dass das Vorhaben der Familie Stoisser (Erweiterung der landwirtschaftlichen Tierhaltung um 457 Mastschweine) aufgrund der Kumulierung mit weiteren Tierhaltungen zu erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen bei den betroffenen Anrainern führen wird und daher eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Behörde möge im Einzelfall feststellen, dass für das Vorhaben der Ehegatten Stoisser, die bestehende Schweinehaltung um 457 Mastschweine zu erweitern, eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

XVII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Mathias und Brigitte Stoisser betreiben auf der Hofstelle Dexenberg 27, 8403 Lebring (Gst. Nr. .61, KG Schirka) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung.

Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind nach Angabe der Gemeinde Lang Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

Stall 1:	244 Mastschweine	1 Zuchtsau
Stall 2:		36 Zuchtsauen
<u>Stall 3:</u>	<u>160 Mastschweine</u>	
gesamt:	404 Mastschweine	37 Zuchtsauen

II. Mathias und Brigitte Stoisser beabsichtigen die Errichtung eines Zubaus zu den bestehenden Stallgebäuden mit folgendem Tierbestand:

Stall neu:	87 Mastschweine
<u>Stall neu:</u>	<u>370 Mastschweine</u>
gesamt:	457 Mastschweine

III. Den Angaben der Gemeinde Lang zufolge befinden sich im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben folgende landwirtschaftliche Betriebe mit Mastschweinehaltung:

1. Betrieb Menhart, Dexenberg 29:	479 Mastschweine
2. Betrieb Haberl, Dexenberg 41:	117 Mastschweine
<u>3. Betrieb Fröhlich, Dexenberg 36:</u>	<u>185 Mastschweine</u>
gesamt:	781 Mastschweine

Die Bestände des landwirtschaftlichen Betriebes Augustin, Dexenberg 23, 8403 Lang, sind – da diese unter 5% der jeweiligen Schwellenwerte liegen – nicht mit zu berücksichtigen.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben wird weder der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 erreicht.

VII. Es ist daher in weiterer Folge die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt wird.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: „Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden. Eine Kumulierung der Auswirkungen ist grundsätzlich (siehe jedoch US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004) nur bei gleichen Vorhabentypen im Sinne des Anhanges 1 zu prüfen (US 9A/2008/22-14 vom 14.1.2009 mwN). Der räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.“

IX. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung stellt in seinem Befund (vgl. Punkt A) VI.) fest, dass „es nach Realisierung des Bauvorhabens Stoisser zu einer Steigerung der Geruchsintensität von wahrnehmbar auf stark wahrnehmbar auf der Parzelle .70 kommt. Die zeitliche Dauer der Geruchsimmissionen bleibt gleich (33,5% der Jahresstunden), jedoch sind davon künftig 8,7% nicht nur wahrnehmbar, sondern stark wahrnehmbar. Auf den Parzellen 862, .87 kommt es zu einer Intensitätssteigerung um 8,7 % der stark wahrnehmbaren Gerüche. Ist-Maß 17,5% wahrnehmbare und 16% stark wahrnehmbare Gerüche; Prognose-Maß 8,8 % wahrnehmbare und 24,7% stark wahrnehmbare Gerüche. Auf der bebauten Freilandparzelle 545/2 kommt es zu einer Intensitätssteigerung um 18,8%. Ist-Maß 18,8% wahrnehmbare und 10 % stark wahrnehmbare Gerüche. Prognose-Maß 28,8% stark wahrnehmbare Gerüche. Auf den Parzellen .83 und .72 kommt es durch das eingereichte Bauvorhaben zu einer zeitlichen Zunahme der Geruchsimmissionen. Parzelle 83: Ist-Maß 8,8% wahrnehmbare und 16% stark wahrnehmbare Gerüche; Prognose-Maß 17,5% wahrnehmbare und 16% stark wahrnehmbare Gerüche. Parzelle .72: Ist-Maß 16% wahrnehmbar und 8,8 % stark wahrnehmbar. Prognose-Maß: 24,7% wahrnehmbar und 8,8 % stark wahrnehmbar. Das Erweiterungsvorhaben Stoisser auf der Parzelle Nr. 61 der KG Schirka mit 457 Mastschweinen ist so situiert, dass dessen Geruchsimmissionen sich mit jenen der Betriebe Menhart und Fröhlich überlagern. Es ergeben sich daher Geruchs-Kumulationen mit diesen Betrieben.“

X. Die Amtssachverständige für Umweltmedizin kommt in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) XIV.) zum Ergebnis, dass „es insgesamt zu einer nicht nur signifikanten bzw. deutlichen Intensitätssteigerung von wahrnehmbaren, sondern auch von stark wahrnehmbaren Gerüchen. (Parzelle .70 von bisher keinen auf (neu) 8,7 % stark wahrnehmbare Geruchsimmissionen kommt. Ebenso kommt es auf den Parzellen 862 und .87 zu einer Intensitätssteigerung um 8,7 % der stark wahrnehmbaren Geruchsimmissionen auf insgesamt 24,7 % stark wahrnehmbare! Auf der bebauten (!) Freilandparzelle 545,2 ergibt die ermittelte Intensitätssteigerung um 18,8 %. von bisher 10 % stark wahrnehmbaren Gerüchen eine Zunahme auf 28,8 % stark wahrnehmbare Gerüche). Außerdem ist durch zeitliche Zunahme mit längerem Auftreten von Geruchsimmissionen zu rechnen. (Auf Parzelle 83 kommt es vom Istmaß 8,8 % wahrnehmbare Gerüche zu einer Steigerung auf das Prognosemaß 17,5 % an wahrnehmbaren Gerüchen; auf Parzelle .72 ist eine Steigerung von 16 % wahrnehmbare auf 24,7% als Prognosemaß zu erwarten). Relevant sind diese Auswirkungen besonders auf Parzellen, die nicht einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, allerdings bebaut sind und von denen bereits Beschwerden der Behörde zur Kenntnis gebracht wurden. Somit kann die Frage, ob es sich um „das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen,, handle, auf Basis des nach Stand der Technik erstellten immissionstechnischen Gutachtens und nachvollziehbarer planlicher und tabellarischer Darstellung mit Steigerungen von stark wahrnehmbaren Gerüchen bis zu 90 bzw. 105 Tagen/Jahr an stark wahrnehmbaren Gerüchen eindeutig und nachvollziehbar bejaht werden.

Gesundheitsgefährdungen bzw. die Angabe von körperlichen Beschwerden ergeben sich durch die Bewertung von Gerüchen, die nicht nur eine Belästigung, sondern auch chronische Stresssituationen hervorrufen. Diese ist bei längerem Andauern (wie hier) zu erwarten. Ob gesundheitliche Beschwerden durch den Geruch verursacht oder dem Geruch zugeschrieben werden, kann noch nicht eindeutig beantwortet werden. Trotzdem ist gerade aus diesem Grund eine Belästigung in dieser Intensität, wie es durch das Erweiterungsvorhaben zu erwarten ist, auf jeden Fall zu vermeiden.“

XI. Aus dem Gutachten der Amtssachverständigen für Umweltmedizin ergibt sich vollkommen schlüssig und nachvollziehbar, dass die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens durch das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt wäre (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10). Auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Mathias und Brigitte Stoisser mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (Betriebe Menhart, Haberl und Fröhlich) ist mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen (vgl. die Gutachten unter Punkt A) VI. und XIV.).

Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

XII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Mathias Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring, als Projektwerber,
2. Frau Brigitte Stoisser, Dexenberg 27, 8403 Lebring, als Projektwerberin,

3. die Gemeinde Lang, 8403 Lang Nr. 6, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG,
4. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uwp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz